

Um eine wirkungsvolle, ergänzende Eingriffsermächtigung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in bestimmten Lebensbereichen zu erhalten, wurde von den meisten Kommunen – so auch im Oberbergischen Kreis – zu diesem Zweck eine ordnungsbehördliche Verordnung erlassen. Verwaltungsseitig erscheint es angeraten, auch in Marienheide entsprechend zu verfahren.

Durch diese örtliche Rechtssetzung wird außerdem der Polizei wieder eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, auch zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung einzuschreiten. Nach der Novellierung des Polizeigesetzes NRW wurden die Aufgaben der Polizei auf das Abwehren von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (§ 1 Polizeigesetz NRW) begrenzt. Damit war der Polizei die Handlungsgrundlage zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung – die örtlichen Ordnungsbehörden können hier aufgrund der §§ 14 und 27 Ordnungsbehördengesetz tätig werden - entzogen. In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass dieser Rechtszustand unbefriedigend ist. Er wird geheilt, indem die Kommunen Ortsrecht schaffen. Dieses Ortsrecht gehört zur Rechtsordnung unseres demokratischen Rechtssystems. Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist nach allgemeiner Ansicht u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung. Somit könnte die Polizei im Rahmen ihres Auftrags zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit auch bei Verstößen gegen die Straßen- und Anlagenverordnung der Gemeinde tätig werden.

Verstöße gegen die Straßen- und Anlagenverordnung können mit einem Verwarnungs-/ Bußgeld geahndet werden. Die Bemessung seiner Höhe ist auf die Tatumstände des Einzelfalls abzustellen. Bei häufig wiederkehrenden Verstößen mit einem geringfügigeren bzw. mittleren Bußgeldsatz ist es übliche Rechtspraxis, einen Verwarnungs- / Bußgeldkatalog aufzustellen, um damit bei der angemessenen Festsetzung des Verwarnungs- / Bußgelds für häufig vorkommende Delikte eine Organisationserleichterung zu erreichen. Der Katalog ist eine interne Richtlinie. Die Sätze können im Einzelfall über- oder unterschritten werden. Die Delikte sind nicht abschließend aufgeführt.